



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2013
COM(2013) 188 final

2013/0102 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik
Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen
Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden
Vertragsparteien**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Auf der Grundlage eines Mandats des Rates¹ hat die Europäische Kommission mit der Republik Côte d'Ivoire Verhandlungen zur Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire aufgenommen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 9. Januar 2013 ein neues Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 13, d. h. ab dem 1. Juli 2013, für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Hauptzweck des Protokolls ist es, abhängig vom verfügbaren Überschuss Fischereifahrzeugen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern der Republik Côte d'Ivoire zu gewähren. Dabei hat sich die Kommission unter anderem auf die Ergebnisse einer von externen Sachverständigen vorgenommenen Ex-post-Bewertung gestützt.

Allgemeines Ziel sind eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Schaffung eines partnerschaftlichen Rahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der ivoirischen Fischereizone im Interesse beider Parteien.

Im Protokoll sind insbesondere Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 28 Thunfischwadenfänger/Froster
- 10 Oberflächen-Langleinenfischer

Die Kommission schlägt dem Rat auf dieser Grundlage vor, mit Zustimmung des Parlaments dieses neue Protokoll mittels Beschluss anzunehmen.

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN DER INTERESSENGRUPPEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Interessengruppen wurden im Rahmen der Auswertung des Protokolls 2007-2013 konsultiert. Bei Fachsitzungen wurden auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten angehört. Aus diesen Beratungen ergab sich, dass auch weiterhin ein Interesse an einem Fischereiprotokoll mit der Republik Côte d'Ivoire besteht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Das vorliegende Verfahren wird parallel zu den Verfahren für den Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls sowie für die Verordnung des Rates über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeleitet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 680 000 EUR ergibt sich aus: a) einem Betrag von 422 500 EUR für den Zugang zu den Ressourcen und eine Referenzmenge von 6500 Tonnen sowie b) einem Beitrag zur Förderung der Fischereipolitik der Republik Côte d'Ivoire in Höhe von 257 500 EUR. Diese Förderung steht mit den Zielen der nationalen

¹ Am 24. September 2012 vom Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ angenommen.

Fischereipolitik im Einklang, insbesondere mit den Erfordernissen bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei in der Republik Côte d'Ivoire.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Februar 2008 hat der Rat den Beschluss 2008/151/EG über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2013³ erlassen.
- (2) Die Europäische Union und die Regierung der Republik Côte d'Ivoire haben einander am 18. April 2008 den Abschluss der für das Inkrafttreten des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire⁴ erforderlichen Verfahren notifiziert.
- (3) Die Europäische Union hat mit der Republik Côte d'Ivoire über ein neues Protokoll verhandelt, das Fischereifahrzeugen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern einräumt, die im Bereich der Fischerei der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Côte d'Ivoire unterstehen.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. .../2013/EU⁵ hat der Rat die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung dieses Protokolls unbeschadet seines späteren Abschlusses genehmigt.
- (5) Das Protokoll sollte geschlossen werden —

² ABl. C ... vom

³ ABl. L 48 vom 22.2.2008.

⁴ ABl. L 118 vom 6.5.2008.

⁵ ABl. C ... vom

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire wird im Namen der Europäischen Union geschlossen.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), die Notifizierung im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Europäischen Union zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

PROTOKOLL

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire (2013-2018)

Artikel 1

Laufzeit und Fangmöglichkeiten

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 2013 werden die in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Fangmöglichkeiten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren wie folgt festgesetzt:

Weit wandernde Arten (in Anhang 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 aufgelistete Arten):

— Thunfisch-Wadenfänger/Froster: 28 Schiffe,

— Oberflächen-Langleinenfischer: 10 Schiffe.

2. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5 und 6 dieses Protokolls.

3. Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (nachstehend „europäische Fischereifahrzeuge“) dürfen in der Fischereizone von Côte d'Ivoire nur Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer gültigen Fanggenehmigung sind, die im Rahmen des vorliegenden Protokolls von Côte d'Ivoire ausgestellt wurde.

Artikel 2

Finanzielle Gegenleistung — Zahlungsweise

1. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 680 000 EUR festgesetzt.

2. Die finanzielle Gegenleistung setzt sich zusammen aus

a) einem jährlichen Beitrag für den Zugang zur Fischereizone von Côte d'Ivoire in Höhe von 422 500 EUR, was einer Referenzmenge von 6500 Tonnen pro Jahr entspricht und

b) einem spezifischen Betrag von jährlich 257 500 EUR, der für die Unterstützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen von Côte d'Ivoire bestimmt ist.

3. Absatz 1 gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 3, 5, 6 und 9 dieses Protokolls sowie der Artikel 12 und 13 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens.

4. Übersteigt die Gesamtmenge der von den europäischen Fischereifahrzeugen in der ivoirischen Fischereizone getätigten Fänge die genannte Referenzmenge, so wird der Betrag der jährlichen finanziellen Gegenleistung pro zusätzlicher Tonne um 65 EUR erhöht. Der von der Europäischen Union gezahlte jährliche Gesamtbetrag darf jedoch das Doppelte des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrags (422 500 EUR) nicht übersteigen. Übersteigen die Fänge der europäischen Fischereifahrzeuge die dem Doppelten des jährlichen Gesamtbetrags entsprechenden Mengen, so wird der Betrag für die über diese Höchstmenge hinausgehenden Fänge im darauf folgenden Jahr gezahlt.

5. Die in Absatz 1 festgelegte finanzielle Gegenleistung wird für das erste Jahr spätestens 90 Tage nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Protokolls und für die Folgejahre spätestens am Jahrestag des Inkrafttretens des Protokolls gezahlt.
6. Über die Verwendung der finanziellen Gegenleistung gemäß Absatz 2 Buchstabe a entscheiden ausschließlich die ivoirischen Behörden.
7. Die finanzielle Gegenleistung wird auf ein einziges Bankkonto der Staatskasse von Côte d'Ivoire eingezahlt; die Bankverbindung wird jedes Jahr von den ivoirischen Behörden mitgeteilt.

Artikel 3

Förderung einer verantwortungsvollen Fischerei in den Gewässern von Côte d'Ivoire

1. Die Europäische Union und Côte d'Ivoire verständigen sich in dem in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss bis spätestens 1. Oktober 2013 auf ein mehrjähriges sektorales Programm mit Durchführungsmodalitäten, die insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) die jährlichen und mehrjährigen Leitlinien für die Verwendung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten finanziellen Gegenleistung;
 - b) die jährlichen und mehrjährigen Ziele, die letztlich zur Ausübung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Fischerei führen sollen, wobei den Prioritäten der Republik Côte d'Ivoire im Bereich ihrer nationalen Fischereipolitik und insbesondere bei der Überwachung, Kontrolle und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) Rechnung zu tragen ist.
 - c) die Kriterien und Verfahren für die jährliche Bewertung der Ergebnisse.
3. Änderungsvorschläge hinsichtlich des mehrjährigen sektoralen Programms oder der Verwendung der spezifischen Beträge für die jährlich durchzuführenden Maßnahmen müssen von den Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss genehmigt werden.
4. Die beiden Parteien bewerten jedes Jahr im Gemischten Ausschuss den Stand der Durchführung des mehrjährigen sektoralen Programms. Falls erforderlich, setzen die beiden Vertragsparteien die Überwachung auch nach Ablauf dieses Protokolls fort, und zwar bis zur vollständigen Verwendung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b.

Artikel 4

Wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit für verantwortungsvolle Fischerei

1. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, in den ivoirischen Gewässern eine verantwortungsvolle Fischerei nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen den in diesen Gewässern tätigen Fangflotten zu fördern.
2. Die Europäische Union und die ivoirischen Behörden arbeiten während der Laufzeit des Protokolls bei der Beobachtung der Entwicklung der Bestandslage in der ivoirischen Fischereizone zusammen.
3. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, im Hinblick auf die verantwortungsvolle Fischerei auf regionaler Ebene insbesondere im Rahmen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT), aber auch in allen übrigen

zuständigen regionalen und internationalen Organisationen verstärkt zusammenzuarbeiten. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Empfehlungen der ICCAT einzuhalten.

4. Gemäß Artikel 4 des Abkommens konsultieren die Parteien einander auf der Grundlage der Empfehlungen und Entschlüsse der ICCAT und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten im Rahmen des Gemischten Ausschusses (siehe Artikel 3), um gegebenenfalls nach einer wissenschaftlichen Sitzung (eventuell auf subregionaler Ebene) einvernehmlich Maßnahmen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu verabschieden, die sich auf die Fangtätigkeiten der europäischen Fischereifahrzeuge auswirken.

5. Die beiden Vertragsparteien arbeiten bei der Verstärkung der Kontroll- und Inspektionsmechanismen in der Fischereiwirtschaft der Republik Côte d'Ivoire zusammen.

Artikel 5

Einvernehmliche Anpassung der Fangmöglichkeiten

1. Die Fangmöglichkeiten nach Artikel 1 können nach entsprechender Konsultation gemäß Artikel 4 Absatz 4 einvernehmlich erhöht werden, sofern hierdurch die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Republik Côte d'Ivoire nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall wird die finanzielle Gegenleistung nach Artikel 2 Absatz 1 zeitanteilig entsprechend erhöht.

2. Einigen sich die Vertragsparteien dagegen auf eine Verringerung der in Artikel 1 festgesetzten Fangmöglichkeiten, so wird die finanzielle Gegenleistung zeitanteilig entsprechend gekürzt.

3. Nach entsprechender Konsultation können die Vertragsparteien auch die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die unterschiedlichen Kategorien von Fischereifahrzeugen einvernehmlich anpassen, wobei sie etwaige Empfehlungen der wissenschaftlichen Sitzung gemäß Artikel 4 Absatz 4 zur Bewirtschaftung der Bestände, die von dieser Umverteilung betroffen sein könnten, berücksichtigen. Die Vertragsparteien vereinbaren eine entsprechende Anpassung der finanziellen Gegenleistung, wenn die Umverteilung der Fangmöglichkeiten dies rechtfertigt.

Artikel 6

Neue Fangmöglichkeiten und Versuchsfischerei

1. Sollten die europäischen Fischereifahrzeuge an Fangtätigkeiten interessiert sein, die nicht in Artikel 1 genannt sind, konsultiert die Europäische Gemeinschaft die Republik Côte d'Ivoire im Hinblick auf eine eventuelle Genehmigung dieser neuen Fangtätigkeiten. Im Rahmen dieser Konsultationen halten sich die Vertragsparteien an die einschlägigen wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere die der regionalen Fischereiorganisationen, wie des Fischereiausschusses für den mittleren Ostatlantik (CECAF). Die Vertragsparteien verständigen sich gegebenenfalls auf die für diese neuen Fangmöglichkeiten geltenden Bedingungen und auf die Umsetzung mehrjähriger Bewirtschaftungspläne. Falls erforderlich ändern sie das vorliegende Protokoll und seinen Anhang.

2. Nach Abschluss der Konsultationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 können die Vertragsparteien in der ivoirischen Fischereizone Versuchsfischerei zulassen, um die technische Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit neuer Fischereien zu testen.

2.1 Zu diesem Zweck informiert die Europäische Union die ivoirischen Behörden über die Versuchsfischereianträge; dies geschieht mittels einer technischen Dokumentation, die folgende Angaben enthalten muss:

- die technischen Daten des Fischereifahrzeugs;
- Erfahrung und Qualifikation der Schiffsoffiziere für die betreffende Fischerei;
- vorgeschlagene technische Parameter der Kampagne (Dauer, Fanggerät, erkundete Gebiete usw.).

2.2 Die Versuchsfischereikampagnen laufen maximal sechs Monate. Sie unterliegen der Zahlung einer Gebühr, deren Höhe von den ivoirischen Behörden festgelegt wird.

2.3 Während der gesamten Kampagne befinden sich ein wissenschaftlicher Beobachter des Flaggenstaats sowie ein von den ivoirischen Behörden bestimmter Beobachter an Bord.

2.4 Alle im Laufe der Erforschungskampagne getätigten Fänge bleiben Eigentum des Reeders.

2.5 Die detaillierten Ergebnisse der Kampagne werden dem Gemischten Ausschuss zur Auswertung übermittelt.

Artikel 7

Anwendbares nationales Recht

1. Für die Tätigkeiten der europäischen Fischereifahrzeuge in den ivoirischen Gewässern gilt das Recht der Republik Côte d'Ivoire, sofern das Abkommen und das vorliegende Protokoll nichts anderes vorsehen.

2. Die ivoirischen Behörden setzen die Europäische Union umgehend über jede Änderung oder jede neue Rechtsvorschrift in Kenntnis, die den Fischereisektor betrifft.

3. Die Europäische Union setzt die ivoirischen Behörden über jede Änderung oder jede neue Rechtsvorschrift in Kenntnis, die die Fischereitätigkeit der Fernflotte der Europäischen Union betrifft.

Artikel 8

Aussetzung der Anwendung des Protokolls

1. Die Anwendung dieses Protokolls kann nach Konsultation im Gemischten Ausschuss auf Initiative einer Vertragspartei ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen festgestellt wird:

(a) außergewöhnliche Umstände, gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, die die Ausübung der Fangtätigkeiten in der ivoirischen Fischereizone verhindern;

(b) grundlegende Änderungen bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik einer der beiden Vertragsparteien, die sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls auswirken;

(c) Aktivierung der Konsultationsmechanismen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou bezüglich einer Verletzung wesentlicher und grundlegender Bestimmungen der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou;

(d) Nichtzahlung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a durch die Europäische Union aus anderen Gründen als den in Artikel 9 des vorliegenden Protokolls genannten;

(e) gravierender, nicht gelöster Konflikt zwischen den beiden Vertragsparteien bezüglich der Anwendung oder Auslegung des vorliegenden Protokolls.

2. Soll die Anwendung des Protokolls aus anderen als den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen ausgesetzt werden, muss die betreffende Vertragspartei ihre Absicht mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Aussetzung wirksam sein soll, schriftlich mitteilen. Die Aussetzung des Protokolls aus den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Gründen wird unmittelbar nach Fassung des Aussetzungsbeschlusses wirksam.

3. Im Fall der Aussetzung konsultieren die Vertragsparteien einander und bemühen sich um eine gütliche Beilegung der Meinungsverschiedenheiten. Wird eine solche Beilegung erreicht, so wird die Anwendung des Protokolls wiederaufgenommen und der Betrag der finanziellen Gegenleistung je nach Dauer der Aussetzung des Protokolls zeitanteilig gekürzt.

Artikel 9

Aussetzung und Anpassung der finanziellen Gegenleistung

1. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b kann nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss angepasst oder ausgesetzt werden, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen festgestellt werden:

(a) außergewöhnliche Umstände, gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe h des partnerschaftlichen Fischereiabkommens, die die Ausübung der Fangtätigkeiten in der ivoirischen Fischereizone verhindern;

(b) grundlegende Änderungen bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik einer der beiden Vertragsparteien, die sich auf die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls auswirken;

(c) Aktivierung der Konsultationsmechanismen gemäß Artikel 96 des Abkommens von Cotonou bezüglich einer Verletzung wesentlicher und grundlegender Bestimmungen der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze gemäß Artikel 9 des Abkommens von Cotonou.

2. Die Europäische Union kann die Zahlung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b dieses Protokolls vollständig oder teilweise aussetzen bzw. anpassen, wenn diese finanzielle Gegenleistung nicht zweckentsprechend verwendet wird oder wenn die erzielten Ergebnisse nach einer Bewertung durch den Gemischten Ausschuss nicht der Planung entsprechen.

3. Die Zahlung der finanziellen Gegenleistung wird nach Konsultation und Einigung der beiden Vertragsparteien wieder aufgenommen, sobald die vor den in Absatz 1 genannten Ereignissen bestehende Lage wieder hergestellt wurde und/oder wenn die in Absatz 2 genannten Ergebnisse der finanziellen Durchführung dies rechtfertigen. Allerdings kann die Zahlung der besonderen finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b nur bis maximal sechs Monate nach Ablauf des Protokolls erfolgen.

4. Die den europäischen Fischereifahrzeugen erteilten Fanggenehmigungen können gleichzeitig mit der Aussetzung der finanziellen Gegenleistung gemäß Artikel 2 Absatz 2

Buchstabe a ausgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme wird die Geltungsdauer dieser Fanggenehmigungen um den Zeitraum der Aussetzung der Fangtätigkeiten verlängert.

5. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 1 informieren die ivoirischen Behörden die Europäische Union offiziell über das Ausbleiben der Zahlung, wenn die Europäische Union die Zahlung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht leistet. Die Kommission prüft die Angelegenheit und veranlasst die betreffende Zahlung erforderlichenfalls binnen 60 Arbeitstagen nach Eingang der offiziellen Anfrage.

Geht innerhalb dieser Frist weder die Zahlung noch eine angemessene Begründung für das Ausbleiben der Zahlung ein, können die ivoirischen Behörden die Anwendung des Protokolls gemäß Artikel 8 aussetzen. Die Anwendung des Protokolls wird wieder aufgenommen, sobald die betreffende Zahlung geleistet ist.

Artikel 10

Elektronischer Datenaustausch

1. Die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Union verpflichten sich, unverzüglich die erforderlichen IT-Systeme für den elektronischen Austausch aller Informationen und Dokumente im Zuge der Durchführung des Abkommens einzurichten.

2. Die elektronische Fassung eines Dokuments gilt durchgehend als der Papierfassung gleichwertig.

3. Die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Union melden einander unverzüglich jede Störung ihrer Informationssysteme. Die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens werden dann automatisch durch die Papierfassung ersetzt.

Artikel 11

Vertraulichkeit der Daten

Die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Union verpflichten sich, alle im Rahmen des Abkommens verfügbaren nominellen Daten zu europäischen Fischereifahrzeugen und ihren Fangtätigkeiten zu jeder Zeit nach strengen Maßstäben sowie entsprechend den Grundsätzen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu behandeln.

Artikel 12

Kündigung

1. Im Falle einer Kündigung des Protokolls teilt die kündigende Partei der anderen Partei schriftlich wenigstens sechs Monate vor dem Tag, an dem die Kündigung in Kraft treten soll, ihre Absicht mit, das Protokoll zu kündigen.

2. Die Zustellung der Mitteilung gemäß Absatz 1 leitet die Konsultationen zwischen den Parteien ein.

Artikel 13

Vorläufige Anwendung

Dieses Protokoll wird ab dem 1. Juli 2013 vorläufig angewendet.

Artikel 14

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifizieren.

ANHANG

BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DES FISCHFANGS IN DER FISCHEREIZONE VON CÔTE D'IVOIRE DURCH FISCHEREIFAHRZEUGE DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

1. Benennung der zuständigen Behörde

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet, sofern nicht anders festgelegt, jede Bezugnahme auf die zuständige Behörde der Europäischen Union (EU) oder der Republik Côte d'Ivoire

- für die EU: die Europäische Kommission, gegebenenfalls vertreten durch die Delegation der EU in Côte d'Ivoire;
- für die Republik Côte d'Ivoire: das Fischereiministerium.

2. Fischereizone

Vorbehaltlich der Bestimmungen nachstehender Nummer 3 dürfen die Fischereifahrzeuge der EU außerhalb des Küstenstreifens von 12 Seemeilen ab den Basislinien Fischfang betreiben.

3. Für die Schifffahrt und den Fischfang geltende Sperrgebiete

Das Fischereiministerium der Republik Côte d'Ivoire teilt den Reedern bei der Ausstellung der Fanggenehmigungen die Koordinaten der für die Schifffahrt und den Fischfang geltenden Sperrgebiete mit. Die Delegation der EU wird ebenfalls darüber informiert.

4. Bankkonto

Die Republik Côte d'Ivoire teilt der EU vor Inkrafttreten des Protokolls das Bankkonto mit, auf das die Beträge überwiesen werden sollen, die im Rahmen des Abkommens für Fischereifahrzeuge der EU zu zahlen sind. Anfallende Gebühren für Banküberweisungen gehen zulasten der Reeder.

KAPITEL II

Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Fanggenehmigungen

Für die Zwecke der Anwendung dieses Anhangs ist der Begriff „Lizenz“ gleichbedeutend mit dem Begriff „Fanggenehmigung“, wie er in der europäischen Gesetzgebung definiert ist.

1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fanglizenz – zugelassene Fischereifahrzeuge

Eine Fanglizenz für die Fischereizone von Côte d'Ivoire können nur zugelassene Fischereifahrzeuge erhalten. Hierzu müssen sie im EU-Register für Fischereifahrzeuge geführt sein.

Zum Fischfang zugelassen wird ein Fischereifahrzeug nur, wenn über das Fischereifahrzeug bzw. dessen Reeder oder Kapitän kein Verbot der Fischereitätigkeit in Côte d'Ivoire verhängt worden ist. Es dürfen keine Ansprüche oder Forderungen der ivoirischen Behörden offenstehen, d. h. Reeder und Kapitän müssen allen früheren Verpflichtungen in Côte d'Ivoire aus Fischereitätigkeiten im Rahmen der mit der EU geschlossenen Fischereiabkommen nachgekommen sein.

2. Lizenzantrag

Die zuständigen EU-Behörden beantragen elektronisch oder auf anderem geeigneten Weg die Fanglizenz für jedes Fischereifahrzeug, das nach Maßgabe des Abkommens Fischfang betreiben will, mindestens 30 Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Geltungsdauer beim ivoirischen Fischereiministerium.

Für die beim Fischereiministerium eingereichten Anträge ist das Formular gemäß dem Muster in Anlage I zu verwenden.

Jedem Lizenzantrag ist Folgendes beizufügen:

- ein Beleg über die Zahlung der pauschalen Vorschussbeträge für die Geltungsdauer der Lizenz;
- ein Farbfoto des Fischereifahrzeugs (Seitenansicht), der Hilfsboote und des Hilfsgeräts zur Fischortung aus der Luft;
- eine Abbildung und ausführliche Beschreibung der verwendeten Fanggeräte.

Einem Antrag auf Verlängerung einer Lizenz im Rahmen des geltenden Protokolls für ein Fischereifahrzeug, das technisch nicht verändert wurde, muss lediglich ein Beleg über die Zahlung der Gebühr beigelegt werden.

3. Pauschalgebühr

Die Gebühr wird auf das von den ivoirischen Behörden nach Kapitel I Nummer 4 dieses Anhangs angegebene Konto überwiesen.

Die Gebühr umfasst alle nationalen und lokalen Abgaben mit Ausnahme der Hafengebühren und der Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen.

4. Vorläufige Liste fangberechtigter Fischereifahrzeuge

Unmittelbar nach Eingang der Anträge auf Fanggenehmigungen sowie der Mitteilung über den Eingang der Vorauszahlung erstellt Côte d'Ivoire die vorläufige Liste antragstellender Fischereifahrzeuge. Diese Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU umgehend zugestellt.

Die EU leitet eine Kopie der vorläufigen Liste an den Reeder oder den Konsignatar weiter. Sind die Büros der EU geschlossen, kann Côte d'Ivoire dem Reeder oder seinem Konsignatar auch direkt eine Kopie der vorläufigen Liste zustellen. Die Fischereifahrzeuge dürfen fischen, sobald sie auf der vorläufigen Liste geführt werden. Bis zur Ausstellung der Fanggenehmigung muss stets eine Kopie der vorläufigen Liste an Bord mitgeführt werden.

5. Lizenzerteilung

Die Lizenzen für sämtliche Fischereifahrzeuge werden den Reedern oder ihren Vertretern über die Delegation der Europäischen Union in Côte d'Ivoire durch das ivoirische Fischereiministerium binnen 21 Arbeitstagen nach Eingang aller unter Nummer 2 genannten Unterlagen zugestellt.

Die Lizenzen sind ein Jahr gültig und können verlängert werden. Sie werden jeweils für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres erteilt.

6. Liste der fangberechtigten Fischereifahrzeuge

Nach erfolgter Lizenzerteilung stellt die Republik Côte d'Ivoire umgehend die endgültige Liste der Fischereifahrzeuge auf, die in der ivoirischen Fischereizone Fischfang betreiben

dürfen. Diese Liste wird der mit Fischereikontrollen beauftragten nationalen Behörde und der EU umgehend zugestellt und ersetzt die vorgenannte vorläufige Liste.

7. Lizenzübertragung

Die Lizenz wird auf den Namen eines bestimmten Fischereifahrzeugs ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf Antrag der EU und bei nachweislichem Vorliegen höherer Gewalt, wie im Fall des Verlustes oder der längeren Stilllegung eines Fischereifahrzeugs aufgrund eines schwerwiegenden technischen Defekts, wird die Lizenz eines Fischereifahrzeugs jedoch durch eine neue Lizenz für ein anderes Fischereifahrzeug derselben Kategorie gemäß Artikel 1 des Protokolls ersetzt, ohne dass erneut eine Gebühr zu zahlen ist. In diesem Fall wird bei der Berechnung der Fangmenge zwecks Ermittlung etwaiger zusätzlicher Beträge die Gesamtfangmenge beider Fischereifahrzeuge zugrunde gelegt.

Der Reeder des zu ersetzenden Fischereifahrzeugs oder sein Vertreter sendet die ungültig gewordene Lizenz über die Delegation der EU an das Fischereiministerium von Côte d'Ivoire zurück.

Die neue Lizenz gilt ab dem Tag, an dem der Reeder dem ivoirischen Fischereiministerium die ungültig gewordene Lizenz zurückgibt. Die Delegation der EU in Côte d'Ivoire wird über die Lizenzübertragung in Kenntnis gesetzt.

8. Mitführen der Lizenz an Bord

Die Lizenz ist jederzeit an Bord mitzuführen. Allerdings dürfen die Fischereifahrzeuge Fischfang betreiben, sobald sie auf der in Absatz 4 dieses Kapitels genannten vorläufigen Liste geführt werden.

KAPITEL III

Lizenzbedingungen — Gebühren und Vorauszahlungen

1. Die Gebühren werden für Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer auf 35 EUR je in der Fischereizone von Côte d'Ivoire gefangene Tonne Fisch festgesetzt.
2. Die Lizenzen werden erteilt, nachdem folgende Pauschalbeträge an die zuständigen ivoirischen Behörden gezahlt worden sind:
 - 5390 EUR je Thunfischwadenfänger als Gebühr für 154 Tonnen im Jahr;
 - 1960 EUR je Oberflächen-Langleinenfischer als Gebühr für 56 Tonnen im Jahr.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Europäischen Kommission bis zum 15. Juni jedes Jahres die von den wissenschaftlichen Instituten gemäß nachstehender Nummer 6 bestätigten Fangmengen des abgelaufenen Jahres mit.
4. Die Endabrechnung der für das Jahr *n* fälligen Gebühren wird von der Europäischen Kommission spätestens am 31. Juli des Jahres *n* + 1 auf der Grundlage der Fangmeldungen erstellt, die von den einzelnen Reedern mitgeteilt und von den zuständigen wissenschaftlichen Instituten bestätigt wurden.
5. Diese Abrechnung wird gleichzeitig dem Fischereiministerium von Côte d'Ivoire und – über die Mitgliedstaaten – den Reedern übermittelt.
6. Fällt die Endabrechnung höher aus als der für die Ausstellung der Fanggenehmigung beglichene Pauschalbetrag, überweist der Reeder die Differenz innerhalb von 45 Tagen an die Republik Côte d'Ivoire, sofern er die Abrechnung nicht anfecht.

7. Fällt die endgültige Abrechnung allerdings niedriger aus als der unter Nummer 2 dieses Abschnitts genannte Vorschussbetrag, so wird dem Reeder die Differenz nicht erstattet.

KAPITEL IV

Fangmeldungen

1. Fischereilogbuch

Der Kapitän eines EU-Fischereifahrzeugs, das im Rahmen des Abkommens Fischfang betreibt, führt ein Fischereilogbuch nach dem Muster, das in Anlage 3 zu diesem Anhang für alle Fischereiarten vorgegeben ist.

Das Fischereilogbuch wird vom Kapitän für jeden Tag ausgefüllt, an dem sich das Fischereifahrzeug in der Fischereizone von Côte d'Ivoire aufhält.

Der Kapitän trägt in das Fischereilogbuch täglich für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die gefangene und an Bord behaltene Menge in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl ein. Für die Zielarten zeichnet der Kapitän auch Nullfänge auf. Der Kapitän trägt außerdem, falls zutreffend, täglich für jede Art die Mengen ins Fischereilogbuch ein, die wieder ins Meer zurückgeworfen wurden, in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl.

Das Fischereilogbuch wird leserlich in Großbuchstaben ausgefüllt und vom Kapitän unterzeichnet.

Der Kapitän haftet für die Richtigkeit der Angaben im Fischereilogbuch.

2. Fangmeldungen

Der Kapitän meldet die Fänge seines Fischereifahrzeugs, indem er die für die Zeit des Aufenthalts in der Fischereizone von Côte d'Ivoire ausgefüllten Fischereilogbücher an das Fischereiministerium übergibt. Gleichzeitig sendet er eine Kopie an das Zentrum für ozeanografische Forschung (Centre de Recherche Océanologique, CRO) von Côte d'Ivoire sowie an eines der nachstehenden wissenschaftlichen Institute:

- i. IRD (Institut de Recherche pour le Développement – Forschungsinstitut für Entwicklung)
- ii. IEO (Instituto Español de Oceanografía – Spanisches Ozeanographisches Institut)
- iii. INIAP (Instituto Nacional de Investigación Agrária e das Pescas – Nationales Institut für Agrarforschung und Fischerei)

Die Fischereilogbücher werden wie folgt übermittelt:

- i. bei Anlaufen eines ivoirischen Hafens wird das Original jedes Fischereilogbuchs seinem örtlichen Vertreter in Côte d'Ivoire übergeben, der es an die ivoirischen Behörden weiterleitet, welche den Empfang schriftlich bestätigen;
- ii. bei Verlassen der Fischereizone von Côte d'Ivoire ohne vorheriges Anlaufen eines ivoirischen Hafens wird das Fischereilogbuch innerhalb von 30 Tagen nach Verlassen der ivoirischen Fischereizone auf einem der nachstehenden Wege übersandt:
 - a. vorzugsweise per E-Mail,
 - b. per Post
 - c. oder per Fax.

Die Fax- und Telefonnummern sowie die E-Mail-Adresse werden bei Erteilung der Fanglizenz mitgeteilt. Côte d'Ivoire teilt allen betroffenen Fischereifahrzeugen sowie der EU unverzüglich jede Änderung dieser E-Mail-Adresse, Rufnummer oder Funkfrequenz mit.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels behält sich die ivoirische Regierung vor, die Lizenz des betreffenden Fischereifahrzeugs bis zur Erfüllung der Förmlichkeit auszusetzen und gegen den Reeder des betreffenden Fischereifahrzeugs die in den geltenden ivoirischen Vorschriften vorgesehene Strafe zu verhängen. Die Europäische Union und der Flaggenmitgliedstaat werden hiervon unterrichtet.

3. Übergang zu einem elektronischen System

Die beiden Vertragsparteien sprechen sich gemeinsam dafür aus, auf der Grundlage der in Anlage 5 festgelegten technischen Merkmale zu einem elektronischen System für Fangmeldungen überzugehen. Die beiden Vertragsparteien verständigen sich darauf, gemeinsam im Rahmen des Gemischten Ausschusses die Modalitäten für diesen Übergang festzulegen und eine Inbetriebnahme des Systems bis 31. Dezember 2014 anzustreben.

KAPITEL V

Anheuerung von Seeleuten

1. Die europäischen Reeder verpflichten sich, im Rahmen nachstehender Bedingungen und Grenzen Staatsangehörige von AKP-Staaten zu beschäftigen:

— in der Flotte der Thunfischwadenfänger für die Zeit des Fangeinsatzes in der Fischereizone des Drittlandes mindestens 20 % AKP-Seeleute,

— in der Flotte der Oberflächen-Langleinenfischer für die Zeit ihres Fangeinsatzes in der Fischereizone des Drittlandes mindestens 20 % AKP-Seeleute.

2. Die Reeder bemühen sich, vorrangig Seeleute ivoirischer Staatsangehörigkeit anzuheuern.

3. Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die auf europäischen Fischereifahrzeugen tätigen Seeleute. Bei den Rechten handelt es sich insbesondere um die Versammlungsfreiheit sowie um die effektive Anerkennung des Rechts der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen und auf die Beseitigung von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf.

4. Die Arbeitsverträge der AKP-Seeleute, von denen die Unterzeichner der Verträge jeweils eine Kopie erhalten, werden zwischen dem (den) Vertreter(n) der Reederei und den Seeleuten und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern geschlossen. Durch diese Verträge sind die Seeleute durch das für sie geltende Sozialversicherungssystem abgesichert, d. h. lebens-, kranken- und unfallversichert.

5. Die Heuer der AKP-Seeleute geht zulasten der Reeder. Sie ist von den Reedern oder ihren Vertretern und den Seeleuten und/oder ihren Gewerkschaften bzw. Vertretern einvernehmlich festzusetzen. Die Entlohnung der AKP-Seeleute darf jedoch nicht schlechter sein als die der Besatzungen von Schiffen ihres jeweiligen Herkunftslandes und sie darf auf keinen Fall unter den IAO-Normen liegen.

6. Die von den europäischen Fischereifahrzeugen angeheuerten Seeleute müssen sich einen Tag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrer Einschiffung beim Kapitän des bezeichneten Fischereifahrzeugs melden. Erscheint der Seemann nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Einschiffung, so ist der Reeder von der Verpflichtung zur Anheuerung dieses Seemanns befreit.

7. Die Reeder übermitteln jährlich die Angaben zu den angeheuerten Seeleuten. Dabei ist die Herkunft (Anzahl) der Seeleute wie folgt anzugeben:

- Europäische Union,
- AKP-Staaten, wobei zwischen Ivorern und Angehörigen anderer AKP-Staaten zu unterscheiden ist,
- Nicht-EU- und Nicht-AKP-Länder.

KAPITEL VI

Technische Maßnahmen

Die technischen Maßnahmen für Fischereifahrzeuge im Besitz einer Lizenz in Bezug auf Fanggebiete, Fanggeräte und Beifänge sind in dem als Anlage 2 zu diesem Anhang beigefügten technischen Datenblatt festgelegt.

Die Fischereifahrzeuge halten die von der ICCAT für die Region verabschiedeten Maßnahmen und Empfehlungen in Bezug auf Fanggeräte, ihre technischen Spezifikationen und alle anderen für ihre Fangtätigkeit geltenden technischen Maßnahmen ein.

KAPITEL VII

Beobachter

1. Die Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in den ivorischen Gewässern Fischfang betreiben dürfen, nehmen unter den nachstehenden Bedingungen die von der zuständigen regionalen Fischereiorganisation (RFO) benannten Beobachter an Bord.

1.1. Die europäischen Fischereifahrzeuge nehmen auf Antrag der zuständigen Behörde einen von dieser benannten Beobachter zur Kontrolle der in den ivorischen Gewässern getätigten Fänge an Bord.

1.2. Die zuständige Behörde erstellt die Liste der Fischereifahrzeuge, die gehalten sind, einen Beobachter an Bord zu nehmen, und die Liste der an Bord zu nehmenden Beobachter. Diese Listen werden ständig auf dem neuesten Stand gehalten. Sie werden sofort nach ihrer Aufstellung und anschließend alle drei Monate mit eventuellen Aktualisierungen an die Europäische Union weitergeleitet.

1.3. Die zuständige Behörde teilt den betreffenden Reedern oder ihren Vertretern den Namen des an Bord des jeweiligen Fischereifahrzeugs zu nehmenden Beobachters bei der Lizenzerteilung oder spätestens 15 Tage vor dem voraussichtlichen Einschiffungstermin des Beobachters mit.

2. Der Beobachter bleibt für eine Fangreise an Bord. Auf ausdrückliches Ersuchen der zuständigen ivorischen Behörden kann dieser Aufenthalt an Bord je nach der durchschnittlichen Dauer der Fangreisen des betreffenden Fischereifahrzeugs auf mehrere Fangreisen aufgeteilt werden. Die zuständige Behörde äußert dieses Ersuchen, wenn sie den Namen des Beobachters mitteilt, der an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs gehen soll.

3. Die Bedingungen für die Übernahme des Beobachters an Bord werden vom Reeder oder seinem Vertreter und der zuständigen Behörde einvernehmlich festgelegt.

4. Der Beobachter geht zu Beginn der ersten Fangreise in den ivorischen Fischereigewässern nach Übermittlung der Liste der ausgewählten Fischereifahrzeuge in einem vom Reeder bestimmten Hafen an Bord.

5. Die Reeder teilen binnen zwei Wochen und zehn Tage im Voraus die für die Übernahme der Beobachter vorgesehenen Termine und Häfen des Untergebiets mit.
6. Wird der Beobachter in einem Hafen außerhalb des Untergebiets an Bord genommen, so werden seine Reisekosten vom Reeder übernommen. Verlässt ein Fischereifahrzeug die regionale Fischereizone mit einem regionalen Beobachter an Bord, so wird für dessen unverzügliche Rückkehr auf Kosten des Reeders gesorgt.
7. Findet sich der Beobachter nicht binnen zwölf Stunden nach dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ein, so ist der Reeder nicht länger verpflichtet, diesen Beobachter an Bord zu nehmen.
8. Der Beobachter wird an Bord wie ein Offizier behandelt. Wenn das Fischereifahrzeug in den ivoirischen Gewässern fischt, erfüllt er folgende Aufgaben:
 - 8.1. Beobachtung der Fangtätigkeiten der Fischereifahrzeuge;
 - 8.2. Überprüfung der Position der Fischereifahrzeuge beim Fischfang;
 - 8.3. biologische Probenahmen im Rahmen wissenschaftlicher Programme;
 - 8.4. Erstellung einer Übersicht der verwendeten Fanggeräte;
 - 8.5. Überprüfung der Angaben zu den in den ivoirischen Fischereigewässern getätigten Fängen im Logbuch;
 - 8.6. Überprüfung des Anteils der Beifänge und Schätzung der zurückgeworfenen Mengen an marktfähigen Fischen;
 - 8.7. Übermittlung der Fangangaben, einschließlich der an Bord befindlichen Mengen an Zielarten und Beifängen, an die zuständigen Behörde mit jeglichem geeigneten Mittel;
9. Der Kapitän trifft alle ihm obliegenden Vorkehrungen, um Sicherheit und Wohlergehen des Beobachters bei der Ausübung seiner Aufgaben zu gewährleisten.
10. Dem Beobachter ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jede erforderliche Hilfe zu gewähren. Der Kapitän gewährt ihm Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kommunikationsmitteln, zu den Unterlagen, die die Fangtätigkeit des Fischereifahrzeugs unmittelbar betreffen, insbesondere dem Logbuch und dem Navigationslogbuch, sowie zu den Teilen des Fischereifahrzeugs, zu denen er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Zugang haben muss.
11. Während seines Aufenthalts an Bord
 - 11.1. trifft der Beobachter alle geeigneten Vorkehrungen, damit seine Einschiffung und seine Anwesenheit an Bord die Fangtätigkeiten weder unterbrechen noch behindern;
 - 11.2. geht er mit den an Bord befindlichen Gegenständen und Ausrüstungen sorgfältig um und wahrt die Vertraulichkeit sämtlicher Dokumente des betreffenden Fischereifahrzeugs.
12. Am Ende des Beobachtungszeitraums und vor Verlassen des Fischereifahrzeugs erstellt der Beobachter einen Tätigkeitsbericht, der den zuständigen Behörden mit Kopie an die Europäische Union übersandt wird. Er unterzeichnet ihn in Gegenwart des Kapitäns, der seinerseits alle als notwendig erachteten Bemerkungen hinzufügen oder hinzufügen lassen kann und diese anschließend unterzeichnet. Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Fischereifahrzeugs ausgehändigt, wenn der wissenschaftliche Beobachter von Bord geht.
13. Der Reeder sorgt im Rahmen der Möglichkeiten des Fischereifahrzeugs auf seine Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Beobachter, die wie Offiziere behandelt werden.

14. Die Vergütung und die Sozialabgaben des Beobachters gehen zulasten der zuständigen Behörde.

15. Die beiden Vertragsparteien nehmen so bald wie möglich Konsultationen mit den interessierten Drittländern auf, um ein System von regionalen Beobachtern zu errichten und die zuständige regionale Fischereiorganisation auszuwählen. Bis zur Errichtung des Systems von regionalen Beobachtern nehmen die Fischereifahrzeuge, die im Rahmen des Abkommens in der ivoirischen Fischereizone Fischfang betreiben dürfen, anstelle von regionalen Beobachtern sonstige Beobachter an Bord, die von den zuständigen ivoirischen Behörden nach den obigen Regeln benannt wurden.

KAPITEL VIII

Überwachung und Kontrollen

1. Ein- und Ausfahrt in die/aus der Fischereizone

1.1. Die europäischen Fischereifahrzeuge teilen den für die Fischereiüberwachung zuständigen ivoirischen Behörden mindestens drei Stunden im Voraus ihre Absicht mit, in die ivoirische Fischereizone einzufahren oder diese zu verlassen.

Bei der Meldung seiner Ein- oder Ausfahrt teilt das Fischereifahrzeug insbesondere Folgendes mit:

- i. Datum, Uhrzeit und gewählte Durchfahrtsstelle;
- ii. für jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge an Bord in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls als Stückzahl;
- iii. Art und Aufmachung der Erzeugnisse.

1.2. Diese Mitteilungen erfolgen vorrangig per E-Mail oder, falls nicht möglich, per Fax. Die Republik Côte d'Ivoire bestätigt den Eingang umgehend durch eine Antwortmail oder ein Antwortfax.

1.3. Betreibt ein Fischereifahrzeug Fischfang, ohne die zuständige ivoirische Behörde entsprechend unterrichtet zu haben, so wird dies als Verstoß angesehen.

2. Inspektionsverfahren

2.1. Die Kapitäne der in den ivoirischen Fischereigewässern tätigen europäischen Fischereifahrzeuge unterstützen jeden mit der Überwachung der Fischereitätigkeiten ordnungsgemäß beauftragten und als solchen erkennbaren ivoirischen Beamten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2.2. Die Anwesenheit dieser Beamten an Bord darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit nicht überschreiten.

2.3. Am Ende jeder Inspektion erstellen die ivoirischen Inspektoren einen Inspektionsbericht. Der Kapitän des EU-Fischereifahrzeugs hat das Recht, den Inspektionsbericht mit Anmerkungen zu versehen. Der Inspektionsbericht wird von dem Inspektor, der ihn abgefasst hat, und vom Kapitän des EU-Fischereifahrzeugs unterschrieben. Mit seiner Unterschrift unter den Inspektionsbericht greift der Kapitän nicht dem Recht des Reeders vor, sich im Rahmen des Verstoßverfahrens zu verteidigen. Weigert er sich, das Dokument zu unterzeichnen, so muss er dies schriftlich begründen, und der Inspektor bringt den Vermerk „Verweigerung der Unterschrift“ an. Die ivoirischen Inspektoren händigen dem Kapitän des EU-Fischereifahrzeugs eine Kopie des Inspektionsberichts aus, bevor sie von Bord gehen.

2.4 Die Kapitäne der europäischen Fischereifahrzeuge, die in einem ivoirischen Hafen Anlandungen oder Umladungen vornehmen, lassen Kontrollen dieser Vorgänge durch ordnungsgemäß beauftragte und eindeutig als solche erkennbare ivoirische Inspektoren zu. Nach Abschluss der Kontrolle wird dem Schiffskapitän eine Bescheinigung ausgehändigt.

2.5 Côte d'Ivoire kann die EU als Beobachter bei Kontrollen zulassen.

3. Umladungen

3.1. Alle europäischen Fischereifahrzeuge, die Fänge in den ivoirischen Gewässern umladen wollen, führen diese Umladungen in und/oder vor ivoirischen Häfen durch.

3.2. Die Reeder dieser Fischereifahrzeuge teilen den zuständigen ivoirischen Behörden mindestens 24 Stunden im Voraus Folgendes mit:

- die Namen der Fischereifahrzeuge, die umladen wollen;
- Name, IMO-Kennnummer und Flagge des Frachtschiffs;
- umzuladende Menge nach Arten;
- Datum und Ort der Umladung.

3.3. Das Umladen gilt als Verlassen der ivoirischen Fischereizone. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge müssen den zuständigen ivoirischen Behörden die Fangmeldungen aushändigen und mitteilen, ob sie beabsichtigen, den Fischfang fortzusetzen oder die ivoirische Fischereizone zu verlassen.

3.4. Alle hier nicht aufgeführten Umladevorgänge sind in der ivoirischen Fischereizone verboten. Verstöße gegen diese Bestimmung werden nach Maßgabe der geltenden ivoirischen Rechtsvorschriften geahndet.

KAPITEL IX

Schiffsüberwachungssystem (VMS)

1. *Schiffspositionsmeldungen (VMS)*

EU-Fischereifahrzeuge im Besitz einer Lizenz müssen, wenn sie sich in der ivoirischen Fischereizone aufhalten, mit einem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System, VMS) ausgestattet sein, über das die Position des Fischereifahrzeugs stündlich automatisch an das Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) seines Flaggenstaats übertragen wird.

Jede Positionsmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Kennzeichen des Fischereifahrzeugs;
- b. die letzte Position des Fischereifahrzeugs (Längen- und Breitengrad) auf mindestens 500 m genau und mit einem Konfidenzintervall von 99 %;
- c. Datum und Uhrzeit der Positionsaufzeichnung;
- d. Schiffsgeschwindigkeit und -kurs.

Jede Meldung muss nach dem in Anlage 4 dieses Anhangs dargestellten Format aufgebaut sein. Die erste Positionsaufzeichnung nach der Einfahrt in die ivoirische Fischereizone wird mit dem Code „ENT“ gekennzeichnet. Alle nachfolgenden Positionen tragen den Code „POS“, mit Ausnahme der ersten Positionsaufzeichnung nach der Ausfahrt aus der ivoirischen Fischereizone; sie wird mit „EXI“ gekennzeichnet.

Das FÜZ des Flaggenstaats garantiert die automatische Verarbeitung und gegebenenfalls elektronische Übermittlung der Positionsmeldungen. Die Positionsmeldungen müssen sicher aufgezeichnet und drei Jahre aufbewahrt werden.

2. Übertragung vom Fischereifahrzeug bei Ausfall des VMS

Der Kapitän vergewissert sich, dass das VMS seines Fischereifahrzeugs jederzeit einwandfrei funktioniert und die Position der Fischereiaufsicht seines Flaggenstaats stets korrekt gemeldet wird.

Bei einer Störung wird das VMS des Fischereifahrzeugs innerhalb eines Monats repariert oder ausgetauscht. Anderenfalls darf das Fischereifahrzeug nach Ablauf dieses Monats nicht mehr in der ivoirischen Fischereizone tätig sein.

Fischereifahrzeuge, die in der ivoirischen Fischereizone mit einem defekten VMS Fischfang betreiben, müssen ihre Positionsmeldungen an das FÜZ des Flaggenstaats mindestens alle vier Stunden per E-Mail, Funk oder Fax vornehmen und dabei alle in Absatz 1 aufgeführten vorgeschriebenen Angaben machen.

3. Sichere Übermittlung der Positionsmeldungen an die Republik Côte d'Ivoire

Sobald das ivoirische FÜZ in der Lage ist, Positionsmeldungen zu empfangen, übermittelt das FÜZ des Flaggenstaats die Meldungen der betreffenden Fischereifahrzeuge an das ivoirische FÜZ. Das FÜZ des Flaggenstaats und das FÜZ der Republik Côte d'Ivoire tauschen ihre E-Mail-Kontaktadressen aus und informieren sich gegenseitig unverzüglich über jede Änderung dieser Adressen.

Die Übermittlung der Positionsmeldungen zwischen dem FÜZ des Flaggenstaats und dem FÜZ der Republik Côte d'Ivoire erfolgt elektronisch über ein sicheres Kommunikationssystem.

Das FÜZ der Republik Côte d'Ivoire informiert das FÜZ des Flaggenstaats und die EU unverzüglich, wenn die Positionsmeldungen für ein Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz nicht mehr regelmäßig eingehen, das betreffende Fischereifahrzeug aber keine Ausfahrt aus der Fischereizone gemeldet hat.

4. Störungen im Kommunikationssystem

Die Republik Côte d'Ivoire stellt sicher, dass ihre elektronische Ausrüstung mit der des FÜZ des Flaggenstaats kompatibel ist, und informiert die EU im Interesse einer möglichst raschen technischen Behebung unverzüglich über jede Störung bei Versendung oder Empfang der Positionsmeldungen. Bei etwaigen Streitfällen wird der Gemischte Ausschuss befasst.

Jede festgestellte Manipulation des VMS an Bord des Fischereifahrzeugs zur Störung seines einwandfreien Betriebs oder Fälschung der Positionsangaben wird dem Kapitän angelastet. Jeder Verstoß wird mit den hierfür nach ivoirischem Recht vorgesehenen Strafen geahndet.

5. Änderung der Häufigkeit der Positionsmeldungen

Im Fall eines begründeten Hinweises auf illegales Verhalten kann die Republik Côte d'Ivoire das FÜZ des Flaggenstaats – mit Kopie an die EU – auffordern, die Häufigkeit, mit der die Positionsmeldungen für ein bestimmtes Fischereifahrzeug übertragen werden, für einen bestimmten Untersuchungszeitraum auf Abstände von 30 Minuten zu verkürzen. Die Republik Côte d'Ivoire muss dem FÜZ des Flaggenstaats und der EU unverzüglich die Gründe für ihren Verdacht mitteilen. Das FÜZ des Flaggenstaats sendet der Republik Côte d'Ivoire die Positionsmeldungen umgehend in den neuen Intervallen.

Endet der festgelegte Untersuchungszeitraum, teilt die Republik Côte d'Ivoire dies unverzüglich dem FÜZ des Flaggenstaats und der EU mit; zudem informiert es über eventuelle weitere Schritte, die sich aus der Untersuchung ergeben haben.

KAPITEL X

Verstöße

1. Behandlung von Verstößen

Jeder Verstoß, den ein EU-Fischereifahrzeug im Besitz einer Lizenz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Anhangs begeht, muss in einem Inspektionsbericht vermerkt werden. Dieser Bericht wird der EU und dem Flaggenstaat innerhalb von sieben Arbeitstagen übermittelt.

2. Aufbringung – Informationssitzung

Jedes EU-Fischereifahrzeug, dem ein Verstoß vorgeworfen wird, kann gezwungen werden, seine Fangtätigkeit einzustellen und, wenn es sich auf See befindet, einen ivoirischen Hafen anzulaufen.

Die Republik Côte d'Ivoire benachrichtigt die EU innerhalb von maximal 24 Stunden über jede Aufbringung eines EU-Fischereifahrzeugs im Besitz einer Lizenz. Mit der Benachrichtigung werden auch Beweise für den angezeigten Verstoß vorgelegt.

Bevor etwaige Maßnahmen gegen Fischereifahrzeug, Kapitän, Besatzung oder Ladung ergriffen werden, Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen ausgenommen, beruft die Republik Côte d'Ivoire auf Antrag der EU innerhalb eines Arbeitstags nach Eingang der Benachrichtigung über die Aufbringung eine Informationssitzung ein, um die Umstände zu klären, die zur Aufbringung des Fischereifahrzeugs geführt haben, und etwaige Folgemaßnahmen darzulegen. An dieser Informationssitzung kann ein Vertreter des Flaggenstaats teilnehmen.

3. Ahndung des Verstoßes – Vergleichsverfahren

Die Strafe für den angezeigten Verstoß wird von der Republik Côte d'Ivoire nach geltendem nationalem Recht festgesetzt.

Verlangt die Verfolgung des Verstoßes ein Gerichtsverfahren, so wird vor der Einleitung gerichtlicher Schritte versucht, den mutmaßlichen Verstoß – sofern es sich nicht um eine Straftat handelt – zwischen der Republik Côte d'Ivoire und dem Reeder oder seinem Vertreter im Wege eines Vergleichs zu regeln und Art und Höhe der Strafe festzulegen. An diesem Vergleichsverfahren können Vertreter des Flaggenstaats und der EU teilnehmen. Das Verfahren wird spätestens drei Tage nach der Benachrichtigung über die Aufbringung abgeschlossen.

4. Gerichtsverfahren – Banksicherheit

Kann der Fall nicht durch einen Vergleich beigelegt werden und kommt es zur Klage bei der zuständigen gerichtlichen Instanz, so hinterlegt der Reeder des angezeigten Schiffes bei einer von der Republik Côte d'Ivoire bezeichneten Bank eine Sicherheit, deren Höhe von der Republik Côte d'Ivoire unter Berücksichtigung der Kosten der Aufbringung, der wahrscheinlichen Geldstrafe und möglicher Entschädigungen festgesetzt wird. Die Banksicherheit wird nicht vor Abschluss des Gerichtsverfahrens freigegeben.

Die Bankkaution wird freigegeben und dem Reeder unverzüglich nach Ergehen des Urteils zurückgezahlt:

- a. in voller Höhe, wenn keine Strafe verhängt wurde;
- b. in Höhe des Restbetrags, wenn die verhängte Geldstrafe niedriger ausfällt als die hinterlegte Banksicherheit.

Die Republik Côte d'Ivoire teilt der EU die Ergebnisse des Gerichtsverfahrens binnen sieben Arbeitstagen nach dem Urteilsspruch mit.

5. Freigabe von Schiff und Besatzung

Das Fischereifahrzeug und seine Besatzung dürfen den Hafen verlassen, wenn

- den Verpflichtungen im Rahmen des Vergleichsverfahrens nachgekommen wurde oder
- die Bankkaution hinterlegt wurde.

Anlagen

1. Formular für den Lizenzantrag
2. Technisches Datenblatt
3. ICCAT-Logbuch
4. Format der VMS-Positionsmeldung
5. Elektronische Meldung der Fischereitätigkeiten

Anlage 1 – Antragsformular für eine Fanglizenz

FISCHEREIABKOMMEN CÔTE D'IVOIRE – EUROPÄISCHE UNION

ANTRAG AUF FANGLIZENZ

I- ANTRAGSTELLER

1. Name des Reeders:Staatsangehörigkeit:
2. Name der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders:
3. Anschrift der Vereinigung oder des Vertreters des Reeders:
.....
4. Telefon: Fax:
5. Name des Kapitäns:Staatsangehörigkeit:

II- ANGABEN ZUM FISCHEREIFAHRZEUG

1. Name des Fischereifahrzeugs:
2. Flaggenstaat:
3. Frühere Flagge (falls zutreffend):
4. Derzeitige Flaggenzugehörigkeit erworben am:
5. Externe Kennnummer:
6. Heimathafen: MMSI-Nummer:
7. Baujahr und -ort:
8. Rufzeichen: Frequenz:
9. Rumpfmateriel: Stahl ☐ Holz ☐ Polyester ☐ Anderes ☐

III- TECHNISCHE DATEN DES FISCHEREIFAHRZEUGS

1. Länge über alles: Breite:
 2. Tonnage (in GT gemäß Londoner Übereinkommen):
 3. Hauptmaschinenleistung in kW: Marke : Typ:
 4. Schiffstyp: Fischereizweig:
 5. Fanggeräte:
 6. Fanggebiete: Zielarten:
 7. Gesamtzahl der Besatzungsmitglieder:
 8. Art der Haltbarmachung an Bord: Frisch ☐ Kühlung ☐ Gemischt ☐ Tiefkühlung ☐
 9. Tiefkühlkapazität je 24 Stunden (in Tonnen):
 10. Rauminhalt der Laderäume: Anzahl:
- Erstellt in, am
- Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2 – Technisches Datenblatt

THUNFISCH-WADENFÄNGER/FROSTER UND LANGLEINENFISCHER

1. Fanggebiet	
Jenseits der 12-Meilen-Zone, gemessen von der Basislinie.	
2. Zulässiges Fanggerät	
Wade Oberflächen-Langleine	
3. Verbotene Arten	
Im Einklang mit dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) und den Entschlüssen der ICCAT ist die Fischerei auf Riesenhai (<i>Cetorhinus maximus</i>), Weißhai (<i>Carcharodon carcharias</i>), Großäugigen Fuchshai (<i>Alopias superciliosus</i>), Hammerhaie der Familie der Sphyrnidae (mit Ausnahme des Schaufelnasen-Hammerhais), Weißspitzen-Hochseehai (<i>Carcharhinus longimanus</i>) und Seidenhai (<i>Carcharhinus falciformis</i>) untersagt. Die Fischerei auf Sandhai (<i>Carcharias taurus</i>) und Hundshai (<i>Galeorhinus galeus</i>) ist ebenfalls verboten. Die beiden Vertragsparteien konsultieren einander im Rahmen des Gemischten Ausschusses, um diese Liste auf der Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen zu aktualisieren.	
4. Zulässige Tonnage/Lizenzgebühren	
4.1. Gebühr je zusätzlich gefangener Tonne	35 EUR/Tonne
4.2. Jährliche Pauschalgebühr	5390 EUR für 154 Tonnen für die Wadenfänger 1960 EUR für 56 Tonnen für die Langleinenfischer
4.3. Anzahl fangberechtigter Schiffe	28 Wadenfänger 10 Langleinenfischer

Anlage 3 — Fischereilogbuch

ICCAT-FISCHEREILOGBUCH FÜR DEN THUNFISCHFANG

Langleine
Lebendköder
Ringwade
Schleppnetz
Sonstige

Name des Schiffes:	Bruttoregistertonnage:	AUSFAHRT des Schiffs:	Monat	Tag	Jahr	Hafen	
Flaggenstaat:	Ladekapazität – (t):						
Registriernummer:	Kapitän:						
Reeder:	Anzahl Besatzungsmitglieder:	RÜCKKEHR des Schiffs:					
Anschrift:	Berichtsdatum:						
		Anzahl der Tage auf See:		Anzahl der Fangtage: Anzahl der durchgeführten Hols:		Fangreise-Nummer:	

Datum		Gebiet		Wasser- ober- flächen- tempera- tur (°C)	Fischerei- aufwand Zahl der verwendeten Haken	Fänge																				Verwendete Köder					
Monat	Tag	Breite N/S	Länge O/W			Roter Thun		Gelbflossen- thun		(Großaugen- thun)		(Weißer Thun)		(Schwertfisch)		(Gestreifter Marlin) (Weißer Marlin)		(Schwarzer Marlin)		(Segelfische)		Echter Bonito		(Gemischte Fänge)		Tagesmenge insgesamt (nur Gewicht in kg)		Makrelenhecht	Seehecht	Lebendköder	(Sonstige)
						<i>Thunnus thynnus ou maccoyi</i>		<i>Thunnus albacares</i>		<i>Thunnus Obesus</i>		<i>Thunnus alalunga</i>		<i>Xiphias gladius</i>		<i>Tetraptunus audax ou albidus</i>		<i>Makaira indica</i>		<i>Istiophorus albicans ou platypterus</i>		<i>Katsuwonus pelamis</i>				Nbre	kg				
						Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Anz.	kg	Nbre	kg						

Anlage 4 – Format der VMS-Positionsmeldung**ÜBERMITTLUNG DER VMS-POSITIONSMELDUNGEN AN CÔTE D'IVOIRE
POSITIONSMELDUNG**

Datenelement	Feld-code	Obligato- risch/fakul- tativ	Bemerkungen
Aufzeichnungs- beginn	SR	O	Systemdetail; gibt den Beginn der Aufzeichnung an
Empfänger- adresse	AD	O	Detail Meldung; ISO-Alpha-3-Ländercode des Empfängers
Absender	FR	O	Detail Meldung; ISO-Alpha-3-Ländercode des Absenders
Nummer	RN	F	Detail Meldung; laufende Nummer der Meldung im betreffenden Jahr
Art der Meldung	TM	O	Detail Meldung; Art der Meldung: „ENT“, „POS“ oder „EXI“
Schiffsname	NA	F	Name des Fischereifahrzeugs
Externe Kenn- nummer	XR	F	Detail Schiff; am Fischereifahrzeug außen angebrachte Nummer
Rufzeichen	RC	O	Detail Schiff; internationales Rufzeichen des Fischereifahrzeugs
EU-Flotten- registernummer	IR	F	Detail Schiff; eindeutige Schiffsnummer (ISO- Alpha-3-Code des Flaggenstaats gefolgt von einer Nummer)
Breitengrad	LT	O	Detail Schiffsposition; Position $\pm$ 99.999 (WGS-84)
Längengrad	LG	O	Detail Schiffsposition; Position $\pm$ 999.999 (WGS- 84)
Geschwindigkeit	SP	O	Detail Schiffsposition; Schiffsgeschwindigkeit in Knoten x 10
Kurs	CO	O	Detail Schiffsposition; Schiffskurs 360°-Einteilung
Datum	DA	O	Detail Schiffsposition; Datum der Positionsauf- zeichnung UTC (JJJJMMTT)
Uhrzeit	TI	O	Detail Schiffsposition; Uhrzeit der Positionsauf- zeichnung UTC (HHMM)
Aufzeichnungs- ende	ER	O	Systemdetail; gibt das Ende der Aufzeichnung an

Format der Meldung

Eine Datenübertragung ist folgendermaßen aufgebaut:

- ein doppelter Schrägstrich (//) und die Buchstaben „SR“ stehen für den Beginn einer Meldung;
- ein doppelter Schrägstrich (//) und ein Feldcode bedeuten den Beginn eines Datenfelds;
- ein einfacher Schrägstrich (/) trennt den Feldcode von den Daten;
- Datenpaare werden durch Leerzeichen getrennt;
- die Buchstaben „ER“ und ein doppelter Schrägstrich (//) bedeuten das Ende einer Meldung.

Anlage 5 - Elektronische Meldung der Fischereittigkeiten

Elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem

1. Jedes EU-Fischereifahrzeug, das im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreibt, muss ber ein funktionierendes elektronisches Aufzeichnungs- und Meldesystem verfgen, nachstehend als ERS (ERS – Electronic Reporting System) bezeichnet, ber das whrend des gesamten Aufenthalts des Fischereifahrzeugs in den Gewssern von Cte d’Ivoire die Daten ber Fangttigkeiten aufgezeichnet und bertragen werden knnen. Europische Schiffe, die nicht mit einem ERS ausgestattet sind oder deren ERS nicht funktioniert, sind nicht berechtigt, eine Fangttigkeit in den ivoirischen Gewssern aufzunehmen.
2. Der Flaggenmitgliedstaat und Cte d’Ivoire stellen sicher, dass ihr Fischereiberwachungszentrum (FZ) ber die entsprechende IT-Ausstattung sowie die erforderliche Software verfgt, die fr die automatische bermittlung der ERS-Daten im XML-Format (verfgbar unter http://ec.europa.eu/cfp/control/codes/index_en.htm) und die elektronische Speicherung der ERS-Daten fr einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich ist. Jede nderung oder Aktualisierung des Formats muss benannt und datiert werden und tritt nach sechs Monaten in Kraft.
3. Zur bermittlung der ERS-Daten werden im Namen der EU die elektronischen Kommunikationsmittel der Europischen Kommission genutzt.
4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die ERS-Daten fortlaufend gespeichert werden.
5. Der Flaggenmitgliedstaat und Cte d’Ivoire gewhrleisten, dass sich ihre FZ gegenseitig die bentigten Namen, E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern mitteilen. Jede sptere nderung dieser Angaben ist unverzglich mitzuteilen.

bermittlung der ERS-Daten

6. Jedes EU-Fischereifahrzeug, das im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreibt, muss
 - a. fr jeden Tag, an dem es sich in den ivoirischen Gewssern aufhlt, ein elektronisches Logbuch fhren; fr jede Art (gekennzeichnet durch den FAO-Alpha-3-Code) die Menge in Kilogramm Lebendgewicht oder gegebenenfalls die Stckzahl angeben;
 - b. unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VII bei jeder Ein- und Ausfahrt in die/aus den ivoirischen Gewssern fr jede in der Fanggenehmigung aufgefhrte Fischart die an Bord befindlichen Mengen melden;
 - c. fr jede Art und jeden Hol unter Angabe der Fangmengen und der Rckwrfe die in den ivoirischen Gewssern gettigten Fnge aufzeichnen; fr die in der Fanggenehmigung aufgefhrten Arten auch Nullfnge angeben;
 - d. unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels V die umgeladenen und/oder angelandeten Mengen je Art aufzeichnen;
 - e. bis 23.59 UTC die ERS-Daten elektronisch an das FZ seines Flaggenstaats bermitteln.
7. Der Kapitn ist fr die Richtigkeit der aufgezeichneten und bermittelten ERS-Daten verantwortlich.
8. Der Flaggenstaat stellt sicher, dass sein FZ die ERS-Daten umgehend nach den Verfahren und in dem Format gem Absatz 2 an das FZ von Cte d’Ivoire weiterleitet.

9. Das FÜZ von Côte d'Ivoire

- a. behandelt alle ERS-Daten vertraulich;
- b. leitet innerhalb von 48 Stunden nach jeder Umladung und/oder Anlandung die ERS-Daten an das FÜZ des Flaggenstaats des Schiffs weiter.

Technisches Versagen

10. Der Flaggenstaat des EU-Fischereifahrzeugs stellt sicher, dass der Kapitän, der Schiffseigner oder dessen Vertreter umgehend über jedes technische Versagen des ERS an Bord seines Fischereifahrzeugs informiert wird.
11. Bei einem technischen Ausfall des ERS sorgen der Kapitän und/oder der Schiffseigner dafür, dass das System innerhalb eines Monats nach Auftreten der Störung repariert oder ausgetauscht wird.
12. Jedes EU-Fischereifahrzeug, das mit einem nicht-funktionsfähigen ERS Fischfang betreibt, muss täglich bis 23.59 UTC die ERS-Daten über ein anderes verfügbares elektronisches Kommunikationsmittel an das FÜZ seines Flaggenstaats melden.

Nichtempfang von ERS-Daten

13. Das FÜZ von Côte d'Ivoire informiert das FÜZ des betreffenden Flaggenstaats und die EU unverzüglich über jede Unterbrechung bei der Übertragung von ERS-Daten eines EU-Fischereifahrzeugs, das im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreibt.
14. Sofort nach Erhalt dieser Meldung klärt das FÜZ des Flaggenstaats, weshalb die ERS-Daten nicht übertragen wurden, und ergreift geeignete Maßnahmen zur Behebung des Problems. Das FÜZ des Flaggenstaats informiert umgehend das FÜZ von Côte d'Ivoire und die EU über die festgestellten Gründe und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen.
15. Die fehlenden ERS-Daten werden unverzüglich vom FÜZ des Flaggenstaats an das FÜZ von Côte d'Ivoire übermittelt.
16. Bei Ausfall des FÜZ von Côte d'Ivoire meldet die EU den ivoirischen Behörden monatlich die gesammelten ERS-Daten der europäischen Fischereifahrzeuge, die in ihren Gewässern Fischfang betrieben haben.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer und finanzielle Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien.

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur⁶

11. – Maritime Angelegenheiten und Fischerei

11 03 – Internationale Fischerei und Seerecht

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁷**.

☒ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte(s) mehrjährige(s) strategische(s) Ziel(e) der Kommission*

Das Aushandeln und der Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittländern entsprechen dem allgemeinen Ziel, den Fischereifahrzeugen der Europäischen Union den Zugang zu Fanggebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Drittländern zu ermöglichen und partnerschaftliche Beziehungen mit diesen Ländern aufzubauen, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen außerhalb der EU-Gewässer zu fördern.

Die partnerschaftlichen Fischereiabkommen gewährleisten darüber hinaus Übereinstimmung zwischen den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Verpflichtungen in anderen europäischen Politikbereichen (nachhaltige Nutzung der Ressourcen von Drittländern, Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU), Integration der Partnerländer in die Weltwirtschaft sowie ein besseres fischereipolitisches Handeln auf politischer und finanzieller Ebene).

1.4.2. *Einzelziel(e) und betroffene ABM/ABB-Tätigkeit(en)*

Einzelziel Nr. 1

Beitrag zu einer nachhaltigen Fischerei außerhalb der EU-Gewässer, Aufrechterhaltung der europäischen Präsenz in der Fernfischerei sowie Schutz des europäischen Fischereisektors und der Verbraucherinteressen durch Aushandlung

⁶ ABM: Activity Based Management = maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity-Based Budgeting = maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁷ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

und Abschluss von partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Küstenstaaten in Übereinstimmung mit anderen Bereichen europäischer Politik.

Betroffene ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Internationale Fischerei und Seerecht, Internationale Fischereiabkommen (Haushaltslinie 11 03 01)

1.4.3. Erwartete(s) Ergebnis(se) und Auswirkung(en)

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Der Abschluss des Protokolls trägt dazu bei, die Fangmöglichkeiten der europäischen Fischereifahrzeuge in der ivoirischen Fischereizone zu erhalten.

Zudem trägt das Protokoll zu einer besseren Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen bei, da es finanzielle Unterstützung (Unterstützung des Fischereisektors) bei der Umsetzung der von dem Partnerland auf nationaler Ebene verabschiedeten Programme, insbesondere in den Bereichen Kontrolle und Bekämpfung der illegalen Fischerei leistet.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Kontrolle der jährlichen Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten (Prozentsatz der pro Jahr genutzten Fanggenehmigungen bezogen auf die im Protokoll gebotenen Möglichkeiten);

Erhebung und Auswertung der Fangdaten und des Handelswertes der im Rahmen des Abkommens erfolgten Fänge;

Beitrag zu Beschäftigung und Mehrwert in der EU sowie zur Stabilisierung des EU-Markts (im Zusammenhang mit anderen partnerschaftlichen Fischereiabkommen);

Zahl der technischen Sitzungen und der Sitzungen des Gemischten Ausschusses.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das Protokoll für den Zeitraum 2007-2013 läuft am 30. Juni 2013 aus. Das neue Protokoll soll ab dem 1. Juli 2013 vorläufig angewendet werden. Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, wird parallel zu diesem Verfahren ein Verfahren zum Erlass eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls eingeleitet.

Mit dem neuen Protokoll wird ein Rahmen für die Fangtätigkeiten der europäischen Flotte in der ivoirischen Fischereizone geschaffen; gleichzeitig können die europäischen Reeder auf dieser Grundlage Fanglizenzen beantragen, mit denen sie in den ivoirischen Gewässern fischen dürfen. Außerdem stärkt das neue Protokoll die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Côte d'Ivoire bei der Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik. Es sieht insbesondere die Überwachung der Schiffe über VMS und die Übermittlung der Fangdaten auf elektronischem Weg vor. Die Unterstützung des Fischereisektors wurde verstärkt, um der Republik Côte d'Ivoire dabei zu helfen, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Kontrollen durch den Hafenstaat nachzukommen.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Schliesse die EU kein neues Protokoll ab, hätte dies die Regelung der Fischereitätigkeiten durch privatrechtliche Abkommen zur Folge, wodurch keine nachhaltige Fischerei gewährleistet wäre. Darüber hinaus erhofft sich die Europäische Union, dass die Republik Côte d'Ivoire durch dieses Protokoll weiterhin

wirksam mit der EU zusammenarbeitet, insbesondere bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei.

1.5.3. Erkenntnisse aus früheren ähnlichen Maßnahmen

Aufgrund der Unternutzung des Vorläuferprotokolls haben die Vertragsparteien die Fangmöglichkeiten verringert. Bei der Verstärkung der Unterstützung des Fischereisektors wurde der Bedarf der ivoirischen Fischereiverwaltung berücksichtigt, der nach dem Bürgerkrieg entstanden ist.

1.5.4. Kohärenz mit anderen geeigneten Instrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen entrichteten finanziellen Gegenleistungen stellen für die nationalen Haushalte der Drittländer Einnahmen dar. Eine Bedingung für den Abschluss und die Überwachung dieser Fischereiabkommen ist jedoch, dass ein Teil dieser Einnahmen für fischereipolitische Maßnahmen des Landes verwendet wird. Diese finanziellen Mittel sind mit anderen Finanzierungsquellen kompatibel, die von anderen internationalen Geldgebern für die Durchführung von nationalen Projekten und/oder Programmen im Fischereisektor bereitgestellt werden.

1.6. **Dauer und finanzielle Auswirkungen**

X Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

- X Vorschlag/Initiative mit einer Geltungsdauer vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2018
- X Finanzielle Auswirkungen von 2013 bis 2017

☐ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

- Umsetzung mit einer Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr]
- und anschließendem Vollbetrieb.

1.7. **Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁸**

X **Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission

☐ **Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Exekutivagenturen
- ☐ von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen⁹
- ☐ einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
- ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind

☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Dezentrale Verwaltung** mit Drittländern

☐ **Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen

⁸ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung sind auf der Webseite BudgWeb (in französischer und englischer Sprache) erhältlich: http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

⁹ Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission (GD MARE, in Zusammenarbeit mit ihrem Fischereiattaché in Dakar und der Delegation der Europäischen Union in Abidjan) kontrolliert regelmäßig die Durchführung dieses Protokolls, insbesondere die Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten durch die Wirtschaftsbeteiligten und die gemeldeten Fangdaten.

Außerdem sieht das partnerschaftliche Fischereiabkommen mindestens eine Sitzung des Gemischten Ausschusses pro Jahr vor, bei der die Kommission und das Drittland zusammentreffen, um die Umsetzung des Abkommens und seines Protokolls zu überprüfen und gegebenenfalls die Planung und die finanzielle Gegenleistung anzupassen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermitteltes Risiko/ermittelte Risiken

Der Abschluss eines Fischereiprotokolls ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere hinsichtlich der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Beträge zur Finanzierung der Fischereipolitik (unzureichende Programmplanung). Diese Schwierigkeiten traten im Rahmen der Umsetzung des Protokolls 2007-2013 mit der Republik Côte d'Ivoire nicht auf.

2.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Es ist ein fundierter Dialog über die Programmplanung und die Durchführung der Fischereipolitik vorgesehen. Zu den Kontrollmaßnahmen gehört auch die gemeinsame Analyse der Ergebnisse gemäß Artikel 3.

Darüber hinaus enthält das Protokoll spezielle Klauseln für eine Aussetzung unter bestimmten Bedingungen und Umständen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen oder vorgesehen sind.

Die Kommission ist bemüht, einen politischen Dialog und eine regelmäßige Abstimmung mit der Republik Côte d'Ivoire einzuführen, um die Verwaltung des Abkommens und den Beitrag der EU zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen zu optimieren. In jedem Fall unterliegen alle Zahlungen, die die Kommission im Rahmen eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens leistet, den kommissionsüblichen Vorschriften und Verfahren im Haushalts- und Finanzbereich. Das heißt, dass insbesondere eine vollständige Identifizierung der Bankkonten der Drittstaaten, auf die die finanziellen Gegenleistungen überwiesen werden, möglich ist. In vorliegendem Protokoll besagt Artikel 2 Absatz 7, dass die finanzielle Gegenleistung in voller Höhe auf ein einziges Konto der Staatskasse von Côte d'Ivoire zu überweisen ist.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Beteiligung			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM ⁽¹⁰⁾	von EFTA-Ländern ¹¹	von Bewerberländern ¹²	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
2	11 03 01 Internationale Fischereiabkommen	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

(entfällt)

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgabe	Beteiligung			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
	[XX.YY.YY.YY]		JA/ NEIN	JA/ NEIN	JA/ NEIN	JA/ NEIN

¹⁰ GM = getrennte Mittel / NGM = nicht getrennte Mittel.

¹¹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹² Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

In Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer 2	Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen
--	-------------	--

GD: MARE			Jahr N ¹³ 2013	Jahr N+1 2014	Jahr N+2 2015	Jahr N+3 2016	Jahr N+4 2017	INSGESAMT
• Operative Mittel								
Nummer der Haushaltslinie: 11 03 01	Zahlungsverpflichtungen	(1)	0,680	0,680	0,680	0,680	0,680	3,400
	Zahlungen	(2)	0,680	0,680	0,680	0,680	0,680	3,400
Nummer der Haushaltslinie	Zahlungsverpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2a)						
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ¹⁴								
Nummer der Haushaltslinie: 11 01 04 04		(3)	0,037	0,037	0,037	0,037	0,037	0,185
Mittel INSGESAMT für die GD MARE	Zahlungsverpflichtungen	=1+1a +3	0,717	0,717	0,717	0,717	0,717	3,585
	Zahlungen	=2+2a +3	0,717	0,717	0,717	0,717	0,717	3,585

¹³ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁴ Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen und/oder Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

• Operative Mittel INSGESAMT	Zahlungsverpflichtungen	(4)	0,680	0,680	0,680	0,680	0,680	3,400
	Zahlungen	(5)	0,680	0,680	0,680	0,680	0,680	3,400
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	0,037	0,037	0,037	0,037	0,037	0,185
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2 des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungsverpflichtungen	=4+ 6	0,717	0,717	0,717	0,717	0,717	3,585
	Zahlungen	=5+ 6	0,717	0,717	0,717	0,717	0,717	3,585

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: (entfällt)

• Operative Mittel INSGESAMT	Zahlungsverpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungsverpflichtungen	=4+ 6								
	Zahlungen	=5+ 6								

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	5	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

In Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

		Jahr N ¹⁵ 2013	Jahr N+1 2014	Jahr N+2 2015	Jahr N+3 2016	Jahr N+4 2017	INSGESAMT
GD: MARE							
• Personalkosten		0,059	0,059	0,059	0,059	0,059	0,295
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,050
GD MARE INSGESAMT	Ausgaben	0,069	0,069	0,069	0,069	0,069	0,345

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Zahlungsverpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0,069	0,069	0,069	0,069	0,069	0,345
---	---	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

In Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

		Jahr N ¹⁶ 2013	Jahr N+1 2014	Jahr N+2 2015	Jahr N+3 2016	Jahr N+4 2017	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungsverpflichtungen	0,786	0,786	0,786	0,786	0,786	3,930
	Zahlungen	0,786	0,786	0,786	0,786	0,786	3,930

¹⁵ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

¹⁶ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

Bitte Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N 2013		Jahr N+1 2014		Jahr N+2 2015		Jahr N+3 2016		Jahr N+4 2017						INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ¹⁷	Durch- schnitt- liche Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamt- zahl	Gesamt- kosten
EINZELZIEL NR. 1 ¹⁸ ...																		
- Lizenzen Thunfischfänger	Tonnage	65 EUR/t	6500	0,423	6500	0,423	6500	0,423	6500	0,423	6500	0,423						
- Unterstützung des Fischereisektors		0,253	1	0,253	1	0,253	1	0,253	1	0,253	1	0,253						
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				0,680		0,680		0,680		0,680		0,680						3,400
EINZELZIEL NR. 2...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
GESAMTKOSTEN				0,680		0,680		0,680		0,680		0,680						3,400

¹⁷ Ergebnisse sind gelieferte Produkte und erbrachte Dienstleistungen (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, gebaute Straßenkilometer usw.).
¹⁸ Wie unter Ziffer 1.4.2. „Einzelziel(e)“ beschrieben.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

In Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

	Jahr N ¹⁹ 2013	Jahr N+1 2014	Jahr N+2 2015	Jahr N+3 2016	Jahr N+4 2017	INS- GESAMT
--	---------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	----------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalkosten	0,059	0,059	0,059	0,059	0,059	0,295
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,050
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,069	0,069	0,069	0,069	0,069	0,345

Außerhalb RUBRIK 5²⁰ des mehrjährigen Finanzrahmens						
Personalkosten	0,031	0,031	0,031	0,031	0,031	0,155
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,006	0,006	0,006	0,006	0,006	0,030
Zwischensumme außerhalb RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	0,037	0,037	0,037	0,037	0,037	0,185

INSGESAMT	0,106	0,106	0,106	0,106	0,106	0,53
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	-------------

Der Mittelbedarf für Verwaltungsausgaben wird durch bereits der Verwaltung der Maßnahme zugewiesene Mittel der GD und/oder GD-interne Umschichtungen gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

¹⁹

²⁰

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.
Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen und/oder Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt,
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N 2013	Jahr N+1 2014	Jahr N+2 2015	Jahr N+3 2016	Jahr N+3 2017		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamtinnen/Beamte und Zeitbedienstete)							
11 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	0,35	0,35	0,35	0,35	0,35		
11 01 01 02 (in den Delegationen)							
11 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten - VZÄ)²¹							
11 01 02 01 (CA, INT, SNE der Globaldotation)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1		
11 01 02 02 (CA, INT, JED, LA und SNE in den Delegationen)							
11 01 04 04²²	- am Sitz ²³						
	- in den Delegationen	0,25	0,25	0,25	0,25		
11 01 05 02 (CA, INT, SNE – indirekte Forschung)							
10 01 05 02 (CA, INT, SNE – direkte Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7		

11 steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamtinnen/Beamte und Zeitbedienstete	Verwaltung und Überwachung der (Neu-)Aushandlung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens und der Genehmigung des Verhandlungsergebnisses durch die Organe; Verwaltung des laufenden Abkommens, einschließlich einer durchgängigen finanziellen und operativen Überwachung; Verwaltung der Lizenzen; Sachbearbeiter GD MARE + Referatsleiter(in)/stv. Referatsleiter(in) + Sekretariat: geschätzter Gesamtbedarf 0,45 Personen/Jahr Berechnung der Kosten: 0,45 Personen/Jahr x 131 000 EUR/Jahr = 58 950 EUR => 0,059 Mio.EUR
Externes Personal	Begleitung der Unterstützung des Fischereisektors – CA in Delegation

²¹ CA = Vertragsbedienstete; INT = Leiharbeitskräfte; JED = Junge Sachverständige in Delegationen; LA = örtliche Bedienstete; SNE = Abgeordnete Nationale Sachverständige.

²² Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

²³ Insbesondere für Strukturfonds, Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischen Fischereifonds (EFF).

	(Senegal): insgesamt schätzungsweise 0,25 Personen/Jahr Berechnung der Kosten: 0,25 Personen/Jahr x 125 000 EUR/Jahr = 31 250 EUR => 0,031 Mio. EUR
--	--

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

- ☐ Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens²⁴.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (siehe Ziffer 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzie- rende Organisation								
Kofinanzierte Mittel INSGESAMT								

²⁴

Siehe die Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen

In Mio. EUR (auf drei Dezimalstellen genau)

Einnahmenlinie	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ²⁵						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (siehe Ziffer 1.6) bitte weitere Spalten einfügen		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägige(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

²⁵ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d.h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.